

**Satzung**

**der Stadt Bad Fallingbostal über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, der Ortsvorsteher(innen) und der Mitglieder der Schaukommission (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2012**

**geändert durch:**

- 1. Änderungssatzung vom 24.06.2013**
- 2. Änderungssatzung vom 22.08.2016**

**In der seit dem 01.11.2016 geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Sitzungsgeld
- § 3 Fahrkostenerstattung und Dienstreisen
- § 4 Ersatz des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten
- § 5 Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und die Ortsvorsteher(innen)
- § 6 Entschädigung für die Mitglieder der Schaukommission
- § 7 Ruhen und Wegfall der Entschädigungen
- § 8 Auszahlungszeitpunkt und steuerliche Behandlung der Entschädigungen

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss angehören, 100,00 €
  - b) als ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Bürgermeisters
    - i) für den Fall, dass der Rat eine(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) bestimmt hat:
      - die/der stellvertretende Bürgermeister(in) 60,00 €

- ii) für den Fall, dass der Rat zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister(innen) bestimmt hat:
    - die stellvertretenden Bürgermeister(innen) 30,00 €
  - iii) für den Fall, dass der Rat für zwei stellvertretende Bürgermeister(innen) die Reihenfolge der Vertretung bestimmt hat:
    - die/der Erste stellvertretende Bürgermeister(in) 42,50 €
    - die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister(in) 17,50 €
  - iv) für den Fall, dass der Rat drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister(innen) bestimmt hat:
    - die stellvertretenden Bürgermeister(innen) 20,00 €
  - v) für den Fall, dass der Rat für drei stellvertretende Bürgermeister(innen) die Reihenfolge der Vertretung bestimmt hat:
    - die/der Erste stellvertretende Bürgermeister(in) 32,50 €
    - die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister(in) 17,50 €
    - die/der Dritte stellvertretende Bürgermeister(in) 10,00 €
- c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 27,50 € und zusätzlich 3,50 € für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe. Werden Gruppen gebildet, so erhält nur die oder der Gruppenvorsitzende anstelle der Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die Aufwandsentschädigung.
- (4) Ratsfrauen oder Ratsherren, die eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses gem. § 71 und § 73 NKomVG leiten, erhalten je Sitzung eine Pauschale von 30,00 € mit der auch die bei der Vor- und Nachbereitung einer Sitzung anfallenden Fahrkosten abgegolten sind.

## § 2 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme als Mitglied an einer Sitzung des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen oder Gruppen und der Regionalversammlung.
- (2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € erhalten auch
- a) die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse,
  - b) die Gleichstellungsbeauftragte, wenn sie von ihrem Teilnahmerecht gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 NKomVG Gebrauch macht,
  - c) die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher, wenn sie bei Angelegenheiten, die die Belange der jeweiligen Ortschaft in besonderer Weise betreffen, von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen,

- d) die nicht einem gem. § 71 und § 73 NKomVG gebildeten Ausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren wenn in der Sitzungseinladung auch sie ausdrücklich gebeten werden, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, da in ihr für den weiteren Gang der Beratungen grundlegende Informationen gegeben werden.
- (3) Wer in mehrfacher Funktion an einer Sitzung teilnimmt, erhält nur ein Sitzungsgeld.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sitzungsgelder sollen je Fraktion oder Gruppe nur für jährlich bis zu 18 Sitzungen gezahlt werden. Darüber hinausgehende Fraktions- oder Gruppensitzungen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.
- (6) Einmal jährlich können Fraktionen oder Gruppen Klausurtagungen durchführen, für die als Aufwandsentschädigung bei eintägiger Dauer eine Pauschale von 50,00 € bzw. bei zweitägiger Dauer eine Pauschale von 90,00 € an jede teilnehmende Ratsfrau oder an jeden teilnehmenden Ratsherren gezahlt wird. Darüber hinaus werden keine Sitzungsgelder, Erstattungen von Fahr- bzw. Reisekosten für Klausurtagungen außerhalb des Stadtgebietes oder Zuschüsse zu den Aufwendungen der Fraktionen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG gewährt.

### § 3

#### **Fahrkostenerstattung und Dienstreisen**

- (1) Neben dem Sitzungsgeld werden für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für die Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag je gefahrenem Kilometer 0,30 € erstattet. Finden an einem Tag am gleichen Ort unmittelbar nacheinander mehrere Sitzungen statt, werden die Fahrkosten nur einmal erstattet.
- (2) Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern nach Orten außerhalb der Stadt bedürfen, mit Ausnahme der beauftragten Vertreterin oder des beauftragten Vertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen genügen die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses.
- (3) Für Dienstreisen nach Abs. 2 werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

**§ 4****Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse haben bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 d nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Entschädigungen. Diese werden neben den Leistungen nach den §§ 1-3 auf Antrag gewährt.
- (2) Unselbstständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles, soweit kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht. Der Ersatz wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgelts einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Sitzungsstunde gezahlt. Gleiches gilt auch für die Erstattung von Verdienstaufall anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von § 54 Abs. 2 des NKomVG.
- (3) Selbstständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Verdienstauffalls nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Höchstbeträge.
- (4) Die Entschädigungen nach den Abs. 2 und 3 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gewährt. Jedoch nur für die Zeit, die nach Abs. 2 innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, nach den Abs. 3 innerhalb der allgemeinen Büro- und Geschäftszeiten liegt. Für den unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand (z. B. Wegezeit) wird ein Zeitzuschlag gewährt. Dieser beträgt jeweils 30 Minuten vor und nach der Sitzung.
- (5) Bei Nachweis besteht Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Der Ersatz wird für jede angefangene Sitzungsstunde in Höhe der nachweislich angefallenen Aufwendungen, höchstens jedoch 8,00 € je Stunde gewährt.
- (6) Der Ersatz nach Abs. 2-5 wird für höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt.

**§ 5****Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und die Ortsvorsteher(innen)**

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 335,00 €.
- (2) Falls die Gleichstellungsbeauftragte nicht dem Rat angehört und ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzt erhält sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich.

- (3) Die Ortsvorsteher(innen) in den Ortschaften der Stadt Fallingbostel erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher in der Ortschaft

Dorfmark	220,00 €
Jettebruch	115,00 €
Mengebostel	165,00 €
Riepe	105,00 €
Vierde	155,00 €

- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 sind alle Auslagen (z. B. auch für die Benutzung privater Räume für dienstliche Zwecke, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Schreibkosten, Telefongebühren, Porto) einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten oder Verdienstaufschlag sowie die Fahrkosten innerhalb des Gebietes des Landkreises Heidekreis mit Ausnahme von Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 2 Abs. 2 abgegolten.
- (5) Bei von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## § 6

### Entschädigung für die Mitglieder der Schaukommission

- (1) Die vom Rat der Stadt Bad Fallingbostel gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für einen Schautag und 25,00 € für eine Nachschau.
- (2) Es wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 10,00 € für den Schaubezirk Dorfmark-Mengebostel und 15,00 € für den Schaubezirk Bad Fallingbostel-Vierde-Riepe-Jettebruch gewährt.
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten oder des Verdienstaufschlags.
- (4) Ortsvorsteher(innen) erhalten für die Teilnahme an der Gewässerschau keine Aufwandsentschädigung oder Fahrkostenerstattung. Ihre Ansprüche sind bereits durch die Regelungen in § 5 abgegolten.

## § 7

### Ruhen und Wegfall der Entschädigungen

- (1) Entschädigungsansprüche der Ratsfrauen und Ratsherren nach dieser Satzung sind für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht (§ 53 NKomVG), ausgeschlossen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 entfällt, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, oder wenn sie oder er im gleichen Zeitraum an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Regionalversammlung und der Fraktionen oder Gruppen nicht teilgenommen hat. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, eine unter § 1 Abs. 3 genannte Funktion auszuüben, oder hat sie oder er im gleichen Zeitraum an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Regionalversammlung, der Fraktionen oder Gruppen nicht teilgenommen, geht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vertretene oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entfallen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ortsvorsteher(innen) ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Funktion wieder wahrgenommen wird.

## § 8

### **Auszahlungszeitpunkt und steuerliche Behandlung der Entschädigungen**

- (1) Entschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrkosten und der Ersatz gem. § 4 werden nachträglich monatlich gezahlt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfängerinnen und Empfänger.

\*

#### **Haftungsausschluss**

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostel gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

**Männliche und weibliche Sprachformen**

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.